

1/17

34. Jahrgang der

«Rundbriefe»

Luzern, März 2017



Journal der Theologischen
Bewegung für Solidarität und
Befreiung – TheBe

Erwägungen

Thema

**Die Schweiz und die Roma:
Anerkennung statt Verfolgung
und Vertreibung!**

Ein Beitrag von Thomas Huonker

◆ Diese Ausgabe der Erwägungen besteht «nur» aus zwei Artikeln. Aber zwei, die es in sich haben. Und die uns helfen, genauer hinzusehen. Als der Hauptartikel über «Die Schweiz und die Roma» im Vorstand der TheBe gelesen wurde, hiess es: «Ich bin begeistert und zugleich beschämt. Obwohl seit vielen Jahren mit Kemal Sadulov befreundet, wusste ich bisher nur sehr bruchstückhaft Bescheid ...»

Gut möglich, dass es vielen anderen Leserinnen und Lesern bei diesem Thema genauso geht. Der Artikel sorgt jedenfalls dafür, dass sich die Bruchstücke unseres Wissens über die Roma in der Schweiz zu einem genauen und differenzierten Bild zusammensetzen. Zu einem Bild mit klarer Perspektive: «Anerkennung statt Verfolgung und Vertreibung!»

Auch das *Workout für Engagierte* hat es in sich. Li Hangarter schreibt provozierend: «Nicht die Vernunft ermöglicht es uns, das Gute zu erkennen und zu tun, sondern die <Schwerkraft> der jeweiligen Situation, die uns, wenn wir ihr die notwendige Aufmerksamkeit entgegenbringen, wenn wir also genau hinsehen und uns darum bemühen, die Realität zu verstehen, unweigerlich <zwingt>, dieses oder jenes zu tun.» Und sie belegt das mit berührenden Erfahrungen. Denen von Bernadette, Marlise, Heidi, Anita, Edith, Marie-Therese, Renate, Luisa, Omer, Simon, Selina, Gian-Lorenzo und Ruth.

Filmtipp:

Unerhört jenisch

<https://www.youtube.com/watch?v=ETorvFIOQCQ>

Inhalt

1	Thomas Huonker: Die Schweiz und die Roma: Anerkennung statt Verfolgung und Vertreibung!
20	Li Hangartner: Workout für Engagierte
21	Aus der TheBe

Die Schweiz und die Roma: Anerkennung statt Verfolgung und Vertreibung!

◆ Von Roma geprägte Balkan-Musik wird auch in der Schweiz immer beliebter. Stars wie die Sängerin Esmá Redžepova (1943–2016), Roma-Brass-Bands wie Kocani Orkestar, international bekannt geworden durch den Soundtrack zum Film «The Time of the Gypsies» von Emir Kusturica (1989), oder Fanfare Ciocarlia (im Westen bekannt seit 1997) finden ein hiesiges Publikum, das weit über die Roma hinausgeht. Es gibt schweizerische Musikgruppen von Nicht-Roma (Gadjos), wie etwa die Band Sassa, die diesen Musikstil übernehmen. Somit gelingt Musizierenden aus den verschiedenen Gruppen von Roma im Balkan, was vorher den Gitarristen des Sinti-Jazz in der Nachfolge von Django Reinhardt glückte, etwa Häns'che Weiss, Schnuckenack Reinhardt oder Bireli Lagrene, und was noch vorher die Gitarristen des Flamenco erreichten wie Manitas de Plata, aber auch die grossen Roma-Virtuosinnen der Geige und der Cymbal, vor allem aus ungarischen Roma-Musiker-Familien, nämlich ein weltweites Publikum zu begeistern.

Doch konnten ihre musikalischen Erfolge die Ausgrenzung und Verfolgung der Roma und Sinti nicht verhindern. Das gleiche gilt für die Beiträge der Jenischen zur schweizerischen Volksmusik (u.a. die Fränzli-Musik von Franz

Waser, die Kompositionen des Klarinetisten Paul Kollegger, die Musik der Huser-Buebe, die Schwyzerörgeli-Musik von Counousse alias Joseph Mühlhauer, (siehe dazu den soeben an den Solothurner Filmtagen präsentierten Dokumentarfilm «Unerhört jensch» von Martina Rieder und Karoline Arn mit Stephan Eicher). Auch sie konnten die Verfolgung der schweizerischen Jenischen mittels systematischen Kindswegnahmen durch die Stiftung Pro Juventute, die seraphischen Liebeswerke sowie die Kantonsbehörden insbesondere des Kantons Schwyz nicht aufhalten.

Das himmelschreiendste Symbol dieser Ambivalenz ist das «Zigeunerorchester», das die Nazis im Konzentrationslager Buchenwald zum Musizieren zwangen, parallel zum Massenmord.

Dieser musikalische Einstieg ins Thema hilft nicht darüber hinweg, dass das abrufbare Vorwissen zur Geschichte und Gegenwart von Roma, Sinti und Jenischen in der Schweiz vielfach rudimentär ist. Das liegt auch daran, dass dieses Thema in schweizerischen Schulbüchern und Lehrplänen immer noch nicht zum obligatorischen Lernstoff gehört; oft bleibt es beim unhinterfragten Singen des immer noch beliebten und bekannten Liedes «Lustig ist das Zigeunerleben».

Roma, Sinti, Gitanos, Jenische, «Zigeuner» – ein komplexes ethnisches, historisches und transnationales Begriffspuzzle

In der gegenwärtigen deutschsprachigen Wissenschaft hat sich der Oberbegriff Roma durchgesetzt für all jene, die früher als «Zigeuner» bezeichnet wurden; umgekehrt ist der Begriff «Zigeuner» im deutschsprachigen Bereich nur noch in Führungszeichen üblich, um nicht in terminologische Übereinstimmung zu geraten mit der Nazi-Vernichtungspolitik gegenüber den von Hitlers Schergen unter den Bezeichnungen «Zigeuner», «Zigeunermischlinge» und «Zigeunerartige» als «rassisch Minder-

wertige» zu Hunderttausenden Ermordeten.

Roma ist aber nicht nur der die obsoletere Begrifflichkeit «Zigeuner» ersetzende allgemeine wissenschaftliche Oberbegriff, sondern auch die spezifische Selbstbezeichnung für die Angehörigen der Roma-Gruppen aus Osteuropa, die auch wieder Untergruppen enthalten wie Kalderari, Lovari, Ursari, Vlach, Khorakhane, Gurbeti und viele andere.

Untergruppen der Roma, welche wegen obrigkeitlichen Sprachverbots oder aus sonstigen Gründen der Assimilierung ihre Sprache Romanes verloren, wie die Gitanos in Spanien und die Ashkali im Balkan, werden dennoch meist den Roma zugerechnet. Mit den Jenischen, die vor allem in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz leben, ist das nicht immer so. Es gibt Vertreter der Jenischen selber wie auch Angehörige von Roma und Sinti, welche die Jenischen nicht als Teilgruppe des Oberbegriffs Roma einordnen. Dass die Jenischen eine eigene Sprache haben, das Jenische, welches trotz einiger gemeinsamer Worte kein Dialekt des Romanes ist, wird gelegentlich als Grund dieser Aufspaltung genannt. Es gibt aber auch Romanes sprechende Gruppen, insbesondere Angehörige der Sinti in Italien, die sich selber nicht als Roma bezeichnen wollen. Dies auch deswegen, weil sie hoffen, aufgrund ihrer längeren Aufenthaltsdauer in Italien, die seit dem 15. Jahrhundert nachgewiesen ist, weniger ausgegrenzt zu werden als die Roma aus Osteuropa, die später kamen, und die gerade auch in Italien massiver rassistischer Anfeindung ausgesetzt sind.

Schweizerische und Internationale Organisationen

Der Oberbegriff Roma für alle Gruppen hat sich seit dem *First World Romani Congress* in London 1971 durchgesetzt, von da an nannte sich das *International Gypsy Committee* neu *International Rom Committee*. Roma bedeutet in der Sprache der meisten Roma, dem Romanes, Men-

schen; *Rom* heisst Mann, *Romni* Frau. Am Londoner Kongress wurde das Lied «Djelem, djelem» nach der Melodie eines alten Roma-Lieds mit dem neuen Text von Zarko Jovanovic zur Hymne der Roma erklärt. Am selben Kongress wurde auch die Flagge der Roma, ein rotes Rad vor horizontal geteiltem, grün-blauem Hintergrund, grün für die Erde, blau für den Himmel, offiziellisiert.

Der zweite internationale Roma-Kongress wurde 1978 in der Schweiz, in Genf abgehalten, finanziell vom Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf unterstützt. Hier entstand aus dem *International Rom Committee* die heute noch existierende *International Romani Union (IRU)*. Gründungspräsident bis zum dritten Welt-Roma-Kongress 1981 in Göttingen war der 1968 in die Schweiz geflohene, aus der Tschechoslowakei stammende Rom und Arzt Dr. Jan Cibula (1932–2013), der in Bern praktizierte. 1985 erwarb er das Bürgerrecht von Bern; im selben Jahr erhielt er den Kulturpreis der Stadt Bern. Cibula war auch an der 1975 erfolgten Gründung der *Radgenossenschaft der Landstrasse* beteiligt und lange Mitglied ihres Verwaltungsrats. Diese Organisation, war die erste, die nach dem Ende der systematischen Verfolgung der Jenischen in der Schweiz durch die Stiftung Pro Juventute, die von 1926 bis 1973 mit Hilfe der Behörden betrieben wurde, überhaupt entstehen konnte. Sie war zwar immer von Jenischen präsidiert, Gründungspräsident war Robert Waser, sie hatte aber meist auch Roma und Sinti als Mitglieder. Als Präsident der IRU, begleitet von Abgeordneten der spanischen Gitanos, der deutschen Sinti und des damaligen Präsidenten der Radgenossenschaft Walter Wegmüller, erreichte Jan Cibula 1979 in New York die Anerkennung der IRU als Mitglied der der UNO-Abteilung Ecosoc; die schweizerischen Roma, Sinti und Jenischen waren somit gewissermassen schon in der UNO, bevor sich der Rest der Schweiz mit der Abstimmung vom 3. März 2002 endlich dazu durchrang.

Der vierte Weltkongress der IRU fand 1990 in Serock, Polen, statt; dort wurde der 8. April als internationaler Feiertag der Roma festgelegt, weil der erste Roma-Weltkongress in London am 8. April 1971 die Flagge und die Hymne der Roma proklamiert hatte. Weitere Weltkongresse der Roma fanden 2000 in Prag, 2004 im italienischen Lanciano, 2008 in Zagreb, 2013 in im rumänischen Sibiu statt.

Eines der vielen Probleme, mit denen sich die Angehörigen der verschiedenen Gruppen der Roma konfrontiert sehen, ähnlich wie einige andere grosse Volksgruppen, zum Beispiel die Kurden, ist das Fehlen eines eigenen Staats. Es gibt weltweit gemäss Schätzungen rund 12–15 Millionen Roma, aber überall sind sie eine Minderheit, zudem eine Minderheit, die oft ganz besonders der rassistischen Ausgrenzung und Verfolgung unterliegt, selbst in jenen Staaten, wo sie als nationale oder ethnische Minderheit offiziell anerkannt sind und ihre Vertreter im Parlament oder anderen repräsentativen Behörden sitzen. Die UNESCO hat am 15. September 2015 den 5. November als jährlich zu feiernden Tag des Romanes definiert.

Neben der IRU gibt es unterdessen weitere internationale Roma-Organisationen. Nationale Organisationen der Roma gibt es ebenfalls in den meisten Ländern mehrere. Einige arbeiten zusammen, andere konkurrieren und befehden sich.

Die *Radgenossenschaft der Landstrasse* (www.radgenossenschaft.ch) betrachtet sich als Dachorganisation der Jenischen und Sinti in der Schweiz und grenzt sich heute mehr von den Roma ab als früher. Sie organisierte ab 1982 das Revival der Feckerchilbi und im Frühsommer 1985 die legendäre Besetzung des Luzerner Lido. Sie wird vom Bund seit 1986 subventioniert. Als Nachfolger des seit 1985 amtierenden Robert Huber ist seit einigen Jahren dessen Sohn Daniel Huber Präsident der Radgenossenschaft. Sie gibt seit ihrer Gründung 1975 die Zeit-

schrift «Scharotl» heraus, deren erste Redaktorin war die bekannte jenische Schriftstellerin Mariella Mehr. Bis 2000 sandte die Radgenossenschaft Delegierte an die Kongresse der IRU. Seit 2003 betreibt sie ein Dokumentationszentrum mit Mediathek und Ausstellung.

1985 spaltete sich die Organisation «Fahrendes Zigeuner-Kulturzentrum» (www.zigeunerkultur.ch) von der Radgenossenschaft ab. Sie wird von der Jenischen Maria Mehr geführt, bietet aber auch Reisenden aus den Gruppen der Sinti und Roma Platz und bezieht die Kultur der Roma in ihre Veranstaltungen mit ein.

Die 1986 gegründete Stiftung *Naschet Jenische* (www.naschet-jenische.ch) hält das Andenken an die Verfolgungen vor allem der Jenischen in der Schweiz wach. Ihre Präsidentin Uschi Waser war als Kind ein von Heim zu Heim verschlepptes Mündel der Stiftung Pro Juventute. Der Name bedeutet: Steht auf, Jenische.

Die transnationale jenische Organisation *Schäft qwant* (www.jenisch.info) wurde 2003 gegründet. Ihr Sekretär Venanz Nobel vertritt die Jenischen in der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus. Der Name bedeutet: Es wird gut.

Die Stiftung *Zukunft für Schweizer Fahrende* ist eine vom Staat eingesetzte und staatlich finanzierte Stiftung, in welcher auch Jenische und Sinti, nicht aber Roma vertreten sind. Sie sollte genügend Plätze für die Fahrenden in der Schweiz verwirklichen; deren Anzahl ist aber weiterhin rückläufig und ungenügend.

2013 entstand die *Bewegung der Schweizer Reisenden*. Sie hat mit grossen Demonstrationen und Platzbesetzungen die Einrichtung einiger neuer Plätze erreicht.

Die seit 1993 bestehende *Rroma-Foundation* hat Verbindungen zur George-Soros-Foundation. Ihr Stiftungsrat und Direktor, Dr. Stéphane Laederich, ist Mathematiker, Banker und, zusammen mit Lew Tcherenkov, Autor eines Standardwerks über Sprache und Geschichte

der Roma. Ihr Mitarbeiter Stefan Heinen vertritt die Roma in der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus.

Der seit 1998 bestehende Verein *Romano Dialog* (www.romanodialog.org) organisiert Benefizkonzerte und Hilfsprojekte, veranstaltet Anlässe zu Kultur und Lage der Roma. Ihr Präsident Kemal Sadulov präsentiert seit Jahrzehnten die Kultur- und Musiksendung *LoRa Romanes – Zur Kultur von Roma und Sinti* auf Radio LoRA Zürich.

Es gibt auch religiös geprägte Organisationen von Jenischen und Sinti, insbesondere solche von katholischen Fahrenden sowie von Fahrenden, die der Lehre der evangelischen Pfingstmission anhängen, auch gibt es mehrere weitere, kleinere Organisationen von Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz.

Antrag und laufendes Verfahren zur Anerkennung der schweizerischen Roma als nationale Minderheit

Kemal Sadulov und Stéphane Laederich haben am 7. April 2015 ein offizielles Gesuch zur Anerkennung der schweizerischen Roma als nationale Minderheit eingereicht (im Wortlaut dokumentiert auf www.romanodialog.org). In der Schweiz sind die Fahrenden zwar als nationale Minderheit seit 1998 anerkannt und am 18. September 2016 präzisierende Bundesrat Alain Berset, dass die Regierung damit explizit sowohl die reisenden wie die sesshaften Jenischen und Sinti als nationale Minderheit anerkennt; die auch schon lange vor 2015 mehrfach geforderte, längst fällige Anerkennung der Roma wird aber vom Bund immer noch geprüft und steht (Stand Ende Januar 2017) nach wie vor aus.

Der am 7. April vom Verein *Romano Dialog* und von der *Rroma Foundation* gemeinsam gestellte Antrag lautet wie folgt:

«Antrag zur Anerkennung der Roma in der Schweiz als nationale Minderheit und als nichtterritoriale Sprachminderheit. Für diesen Antrag beziehen wir uns auf das Eu-

ropäische Rahmen-Übereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998 sowie auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Schweiz im Jahr 1997 ratifizierte.

Das Abkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist am 1. Februar 1998 in Kraft getreten und bisher von 39 Staaten (Stand: 8. Mai 2014) ratifiziert worden, so auch von der Schweiz. Das Rahmenübereinkommen sichert neben dem auch durch UNO-Menschenrechtsübereinkommen sowie durch die Verfassung garantierten Diskriminierungsverbot den Minderheiten ihre grundlegenden Freiheitsrechte wie Meinungsäusserungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, zudem aber auch spezifische, für Minderheiten bedeutsame Garantien, wie etwa spezifische Sprachenrechte oder das Recht auf ungehinderten und friedlichen Kontakt über Grenzen zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe sowie gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen zur Pflege dieses kulturellen Erbes und seiner aktuellen Formen.

Dabei legt das Rahmenübereinkommen lediglich die Grundsätze fest, überlässt jedoch die Art und Weise der innerstaatlichen Umsetzung den Vertragsstaaten. Insbesondere steht es den Vertragsstaaten frei, die in ihrem Gebiet zu schützenden Minderheiten selbst zu bezeichnen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Gruppe der Roma in der Schweiz sei von den Schweizer Instanzen als eine nationale Minderheit gemäss Minderheitenschutz-Abkommen zu bezeichnen, was ihre Anerkennung als solche bedeutet. Wir beantragen Ihnen, respektive den zuständigen Instanzen, des weiteren, mit der ethnischen, sprachlichen und kulturellen Minderheit der Roma in der Schweiz nach respektive durch ihre Bezeichnung als eine schweizerische nationale Minderheit die entsprechenden Konsultations- und Informationsaustauschverfahren zur Pflege des kulturellen Erbes der Roma einzuleiten, sie unter den entsprechenden Rechtsschutz zu stellen sowie in das Kontrollver-

fahren mit dem Europarat einzubeziehen, und sodann die entsprechenden Kulturförderungsmaßnahmen in Kooperation mit den Organisationen dieser Minderheit einzuleiten.

Ebenso beantragen wir Ihnen, die Sprache Romanes als nicht-territoriale Minderheitssprache in der Schweiz zu bezeichnen und anzuerkennen und in der Folge mit den Organisationen der Roma in Konsultationen, Arbeitsgruppen etc. Formen der Förderung und Pflege dieser Sprache in der Schweiz auszuarbeiten.»

Die *Rroma Foundation* beauftragte sodann den emeritierten Berner Völkerrechtsprofessor Walter Kälin sowie Rechtsanwalt Reto Locher vom schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte mit einem Kurzgutachten zur Anerkennung der Roma als Minderheit in der Schweiz, das am 6. Januar 2016 publiziert wurde. Es empfahl folgendes Vorgehen:

«Der Vierte Staatenbericht der Schweiz [zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten] würde somit Gelegenheit bieten, die Roma als neue nationale Minderheit anzuerkennen. Welches Verfahren hätte diesem Schritt voranzugehen? Dafür gibt es keine Vorgaben. Gemäss den Ausführungen des Dritten Berichts wurden ihm Rahmen von Konsultationen die Kantone und Gemeinden gefragt, ob im Lichte der Kriterien der auslegenden Erklärung weitere Minderheiten anzuerkennen seien. Wie das Protokoll der Sitzung vom 29. Juni 2015 zutreffend ausführt, würde dies auch im Fall der Anerkennung der Roma geschehen und ihre Stellungnahme dürfte für den Entscheid des Bundes grosses Gewicht haben. Alternativ könnten die Schweizer Roma direkt an den Beratenden Ausschuss gemäss Art. 26 Rahmenübereinkommen gelangen und dort ihren Wunsch nach Anerkennung deponieren. In diesem Fall würde der Ausschuss wohl anlässlich des nächsten Staatenberichtsverfahrens der Schweiz empfehlen, mit den Roma einen Dialog über die Anerkennung aufzunehmen. Dies geschah in Fällen von Minderheiten aus Albanien, Bulgarien und

Mazedonien, welche dieses Vorgehen wählen.»

Leider haben sich einige Kantone im Vernehmlassungsverfahren zu diesem Vierten Staatenbericht negativ zu einer Anerkennung der Roma geäussert. So befand etwa der Halbkanton Appenzell Innerrhoden in seinem Schreiben an die Direktion für Völkerrecht vom 6. September 2016, es sei «auf eine Erweiterung der Anerkennung von weiteren Gruppen als nationale Minderheiten zu verzichten.»

Es ist zu hoffen, dass der Bund nicht dieser Auffassung der Innerrhändler folgt; ginge es nach dieser kleinen Gruppe von Ostschweizern, gäbe es ja in der Schweiz heute noch kein Frauenstimmrecht.

Der Verein *Romano Dialog* gab zusätzlich zum juristischen Gutachten Kälin / Locher den Auftrag für ein historisches Gutachten. Denn die Frage, weshalb die Roma, obwohl die ersten von ihnen schon 1418 ihren Fuss auf schweizerisches Territorium setzten, noch heute diskriminiert und keineswegs wie andere schweizerische Minderheiten anerkannt sind und kulturell gefördert werden, ist kaum zu beantworten ohne Kenntnis der historischen Hintergründe.

Auf dieses von mir verfasste historische Gutachten vom 7. September 2016 (im Wortlaut dokumentiert auf www.romanodialog.org) stütze ich mich bei den folgenden Ausführungen.

Ambivalenz gegenüber den Roma seit 1418: Heiden oder getaufte Christen? Rechtmässig anerkannt oder generell verbannt?

Die älteste Erwähnung des erstmaligen Erscheinens von Roma in der Schweiz im Jahr 1418 findet sich in der Spiezer Chronik von Diebold Schilling des Älteren (1445–1486), welche dieser 1484/85 verfasste, also fast 60 Jahre später¹.

Obwohl die dunkelhäutigen Neuankömmlinge getauft waren, das heisst mit dem Sakrament der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Christenheit versehen, blieben sie für Schilling und für zahlreiche Beamte, welche in der Folge zahlreiche diese Menschen betreffende, oft aber sehr unmenschliche Mandate (Erlasse) verfassten, «Heiden», also Nichtchristen. Das ist ein Oxymoron, eine in sich widersprüchliche Aussage.

Diese paradoxe Zuschreibung unterscheidet die Roma von den seit der römischen Herrschaft in der Schweiz lebenden Juden oder den schweizerischen Muslimen, etwa den in den alten Schweizer Chroniken ebenfalls gelegentlich erwähnte Sarazenen, die ungetaufte Nichtchristen waren.

Weshalb die damaligen Roma, obwohl getauft, in der Schweiz mit dem Stigma «Heiden» versehen wurden, ist theologisch und kirchengeschichtlich meines Wissens noch wenig erforscht. Diese Etikettierung hatte aber schwere Folgen und trug bei zur ihrer jahrhundertelangen brutalen Ausgrenzung.

Die eidgenössische Tagsatzung beschloss an ihrer Sitzung in Luzern vom März 1471, es seien in den eidgenössischen Orten (damals erst Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug und Bern) keine «Zeginer» zu dulden.

Hier der Wortlaut des Verbannungs-Beschlusses:

«Heimbringen, dass man die Zeginer (Zigeuner) fürderhin in der Eidgenossenschaft weder hausen noch herbergen soll.»²

Ab 1471 stehen also in der Eidgenossenschaft, damals noch Teil des Heiligen

römischen Reichs deutscher Nation, lokale Erlasse gegen die «Zigeuner» den von König Sigismund (der 1432 Kaiser wurde) im Jahr 1423 anerkannten Rechten der Roma gegenüber. Sigismunds Erlass von 1423 gab der Chronist Andreas von Regensburg wie folgt wieder und macht damit auch klar, dass es sich damals um aus Osteuropa eingewanderte Roma handelte:

«Sigismund, von Gottes Gnaden römischer König (es folgt eine Liste weiterer Titel). Als unsere Getreuen sind persönlich gekommen Ladislaus Wainoda mit anderen zu ihm selbst gehörenden Zigeunern. Sie haben die demütigsten Bitten vorgebracht, hier in unserer (Residenz) Zipsenburg, mit solcher Inbrunst, dass wir in unserer überreichen Gnade sie der Vorsorge für würdig halten. Deshalb haben wir, gerührt durch die Bitten jener, geglaubt, denselben die folgende Freiheit zugestehen zu dürfen. Aus welchem Grunde und sooft derselbe Ladislaus Wainoda und sein Volk zu unseren genannten Besitzungen, nämlich zu den Bürgerschaften und Städten, gelangen, befehlen wir daher euch allen getreuen Anwesenden nachdrücklich, dass ihr denselben Ladislaus Waynoda und die ihm untergebenen Zigeuner ohne jede Behinderung und Störung auf jede Weise unterstützen und bewahren sollt; ihr sollt sie gewiss vor allen Behinderungen und Angriffen schützen; wenn aber unter ihnen selbst durch irgendeinen Zigeuner eine Verwirrung entstehen sollte, aus welchem Grund auch immer, möget nicht ihr oder ein anderer von euch, sondern derselbe Ladislaus Wainoda die Erlaubnis haben zu verurteilen und freizusprechen. Den Anwesenden aber befehlen wir, dass es nach dem Lesen dem Vorzeigenden immer zurückgegeben wird. Gegeben in unserer Zipsenburg-Residenz am Tage vor dem Fest St. Georgs des Märtyrers im Jahre des Herrn 1423, im 36. Jahre als König von Ungarn, im 12. Jahre als römischer König, im 3. Jahre als böhmischer König.»³

Dass die obrigkeitliche Anerkennung erst auf «demütigstes Bitten» seitens der Anerkannten erfolgt, ist eine Konstellation, die auch heute noch

Soeren straffen sind selb wunder darinn es in
der christenheit ubel gat Darin wurden auch
etliche heiden genant die in dem herzog von
Zurgen waren namlich Graf Hans von der
Waldung der burger zu Bern was der her
von Bern (Luzern) und andere die nachmalen
mit grossem gut coloset wurden



Von den swartzen getouften heiden
die miteinander gen Bern kament

Seite aus der Chronik
von Diebold Schilling
(1484/85). Schillings
Angabe zum Bild:
«Von den swartzen
getouften heiden,
die miteinander gen Bern
kament.»
(Bild: Privatarhiv
Thomas Huonker)

wirksam ist. Aber ähnlich wie der Bundesbrief vom 1. August 1291 die Anerkennung der eigenen Rechte und Richter für die Urschweizer einfordert und beurkundet, ist auch König Sigismunds

Geleitschreiben von 1423 eine beurkundete Anerkennung der eigenen Rechte und der eigenständigen Gerichtsbarkeit der Roma.

Pauschale Vorverurteilung als Spione, Mörder und Hexen, grausame Verfolgung

Leider folgte auch der deutsche Reichstag bald der Auffassung der eidgenössischen Tagsatzung und beschloss, im Widerspruch zu Sigismunds Erlass, an seiner Sitzung in Freiburg im Breisgau 1497, die «Zigeuner» zu verbannen, mit der Begründung, «*dass dieselben Erfahrer, Ausspäher, Verkundschafter der Christenland seyen*»⁴.

Diese menschen- und naturrechtswidrigen Vertreibungserlasse stehen in Parallele mit den Edikten zur Vertreibung der Juden und Mauren aus Spanien (1492) und mit weiteren judenfeindlichen Vertreibungsmassnahmen und Ausschlussgesetzen, etwa mit der wiederholten brutalen und gewaltsamen Vertreibung der Juden zum Beispiel aus Bern 1294, 1349, 1427, 1648⁵ wie auch aus anderen eidgenössischen Orten, etwa aus Zürich 1348⁶.

Sie basierten auf Kollektivverdächtigungen auf Grund von einzelnen Geständnissen, die gemäss der damals auch in der Eidgenossenenschaft angewendeten Strafgesetzzordnung, genannt *Carolina*, erlassen von Kaiser Karl V., mittels brutalster Folter erpresst worden waren. So beschloss die Tagsatzung in Baden am 24. April 1525 eine kollektive Abstempelung der «Heiden und Zeginer» nicht nur als «Diebe», sondern als «Mörder und Bösewichte: «Auf die Anzeige Freiburgs, dass es einen Zigeuner im Gefängniss habe, der bekenne, fünf Mordthaten allein und viere mit Anderen verübt zu haben, und dabei ferner gestehe, es seien überhaupt alle Heiden und Zigeuner Mörder und Bösewichter und bilden eine «Gesellschaft», wird beschlossen, dieselben allenthalben gefangen zu setzen, zu verhören und zu strafen.»⁷

Wie bei den Judenvertreibungen, die auf angebliche Ritualmorde an kleinen Kindern folgten, wurde somit ein auf der Folter gestandenes angebliches Verbrechen eines einzelnen «Zigeuners» als Beweis für den angeblich verbrecherischen

Charakter der ganzen Volksgruppe hingestellt und diese kollektiv verfolgt.

Ähnliche Verfahren dienten der schweizerischen Rechtspflege unter dem Ancien Régime bis 1782, dem Jahr der Hinrichtung Anna Göldins, zur Etikettierung, Verfolgung und Ermordung der als angeblich mit dem Teufel im Bund stehenden, als Hexer und Hexen Angeklagten.

Auch diese christlich grundierte Justizbarbararei, für welche sich inzwischen zahlreiche heutige Rechtsnachfolger der damaligen Instanzen entschuldigt haben, wurde gegen die Roma ins Feld geführt, um deren Ausrottung zu betreiben. In diesem Sinn beschloss die Tagsatzung vom 8. August 1574 in Baden:

«Der Landvogt von Baden macht Anzug: Er habe vor einiger Zeit auf die Zigeuner und Heiden wegen ihrer Diebereien und anderer Vergehen Jagt machen und ihnen die Pferde sammt dem <Plunder> wegnehmen lassen und unter letzterem viel gestohlenen Gut und Dietriche gefunden; er mache hievon Anzeige, damit man jedermann vor denselben warne. Es wird daher an alle Landvögte diess- und jenseits des Gebirgs geschrieben, sie sollen die Zigeuner und Heiden, so sie solche finden, gefangen nehmen und strafen. Hierauf meldet Schwyz, dass unter diesen Heiden die Männer Diebe, die Weiber Hexen seien und dass dieselben, als es Leute ausgeschildet habe, um sie auf den Alpen gefangen zu nehmen, sich also in den Felsen versteckt haben, dass man nicht habe zu ihnen gelangen können. Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Massregeln zu deren Ausrottung treffe.» (Amtliche Abschiedsammlung, Band 4, Abt.2, S.546)

Die Bestrafung der solchermaßen eruierten angeblichen Straftatbestände der «Heiden» wurde 1742 in Bern gemäss folgenden Vorgaben vollstreckt:

«So soll fernerhin dem losen Heyden-Gesind, oder den so genannten Zigineren, der Eintritt in unsere Land gänzlichen verboten seyn, bey ohnausbleiblicher Straff, das erste mahl, dassjenige Manns- oder Weibs-

Persohnen, so über 15 Jahren Alters, darinnen wurden betreten werden, das rechte Ohrläpplin geschlitzet: im anderen mahl aber der Staub-Bäsen an sie verwendet, auf ewig bannisiert, und wann es nicht schwangere Weibs-Persohnen sind, annoch ein Ohr ihnen abgeschnitten, bey der dritten Übertretung aber, Wir deren Verhaffts durch Unsere Amptleuth benachrichtet, damit eine wohlverdiente Todes-Urteil wider sie ausgefüllet, und nachwerts an ihnen vollstreckt werden könne.» (Berner Mandat gegen Hausierer und Ziginer vom 25. April 1742)

Die «Stäupung» durch harte Reisigbesen hinterliess vor allem im Gesicht entstellende Narben und konnte insbesondere auch die Augen verletzen.

Jahrhundertlang wandte die Schweiz auch die Galeerenstrafe an.

«Die Vagabunden und Bettler, die man auf einer <Landjegi> oder Betteljagd zusammengetrieben, wurden den Galeeren zugeführt. [...] Bern ging 1571 mit Savoyen einen bezüglichen Vertrag ein, und auf der Tagsatzung in Baden 1572 lud der savoyische Gesandte auch die übrigen Stände zum Beitritt ein. Die sieben katholischen Orte schlossen 1587 mit Spanien einen Vertrag nach dem Vorbilde Berns ab. In Zürich überband man dem Kleinen Rat 1613, <lasterhafte leüthe, zumahlen auch die rebelligen wider täuffer, auf die Galleen zu verschicken>. Ein Beschluss der Tagsatzung von 1671 lautete dahin, dass Wiedertäuffer zwei Jahre auf die Galeeren zu schicken seien. Auch eingefangene Zigeuner wurden den Galeeren überliefert».⁸

«Er seye kein heyd, aber ein ziginer»

Dennoch gelang es immer wieder Angehörigen der unerwünschten Gruppen, sich illegal in der Schweiz aufzuhalten. Die Aufteilung der Romanes («die Zigeunersprache») Sprechenden in einzelne Gruppen war damals noch nicht so klar; es wurde einfach von «Zigeunern» gesprochen. Nach heutigen Begriffen und aufgrund seines Familiennamens ist die Familie Rosenberger, die 1721 in Luzern zwecks Ausschaffung aufgegriffen wur-

de, zur Gruppe der Sinti gehörig. Im Staatsarchiv Luzern ist ein recht wörtlich überliefertes Verhör des Sprechers der Gruppe, Hanns Georg Rosenberger, durchgeführt vom Luzerner Patrizier, Junker und Landvogt Feer, vom 28. Juni 1721 überliefert.⁹ Rosenberger stellte richtig, dass er kein «Heyde», sondern Katholik sei:

«Befr[agt]: Ob er nicht von dem heyden gesindell sie?

Antw[ortet]: Es seye kein heyd mehr uff der welt. Er seye im Tütsch land gebohren worden. Er wüsse nit, wo das heyden land seye.

Befr[agt]: Ob er dan nit vor ein heyd an gehalten worden.

Ant[wortet]: Er seye kein heyd, aber ein ziginer.

Befr[agt]: Was ein ziginer heise sonder ein heyd.

Antw[ortet]: Im Schwaben land heissen sye ziginer, hier aber sage man ihnen heyden, allein die heyden seyen keine christen.

Befr[agt]: Was vor underscheyd seye.

Antw[ortet]: Die ziginer seyen von catholischen leüthen, nit aber die heyden.»

Die Jahre der Helvetik brachten immerhin die offizielle Abschaffung der Folter, durch das Gesetz vom 12. Mai 1798. Aber die darauffolgenden Jahrhunderte sahen auch eine weitere Perfektion der Kontrollen und Ausschaffungsverfahren gegen die «Zigeuner», durch den Aufbau von Polizeitruppen, die vielerorts und bis lange ins 20. Jahrhundert Landjäger hiessen. Ebenfalls ersetzt wurde die Strafform der Galeerenklaverei: Als «Landstreicher» Festgenommene kamen nun entweder wie früher schon ins «Schellenwerk», eine Form von Zwangsarbeit, oder in Zuchthäuser, wo ebenfalls Zwangsarbeit zu leisten war.

Einige Kantone liessen ihre gefangenen Mitbürger in süddeutsche Zuchthäuser sperren, bis es schliesslich auch in der Schweiz eine grössere Zahl von Zuchthäusern, Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäusern gab. Verbreitet blieben Strafen wie Stockprügel und Pran-

ger. Die Brandmarkung wich der Aktenführung und der Identifikation mittels Fingerabdrücken, Fotos, Registern und Ausweispapieren.

Eine kurze liberale Phase der revolutionären Schweiz: 1848 bis 1888

Umgeben von Monarchien, war der schweizerische Bundesstaat mit seinen liberalen Prinzipien, denen allerdings hinsichtlich Rechte der Frauen und der Juden nicht nachgelebt wurde, als einzige dauerhafte Gründung des europäischen Revolutionsjahrs 1848 vorerst ein demokratischer Sonderfall und eine Zufluchtsstätte für Flüchtlinge und Revoluzzer, bis es dann wieder reaktionärer zugging.

Von 1848 bis 1888 kam es zu einem teilweisen Bruch mit der jahrhundertealten Zielsetzung, «Zigeuner» vom schweizerischen Territorium fernzuhalten. Neben die Politik, die «Heimatlosen», wie die Papierlosen damals genannt wurden, in Auswanderungsländer wie die USA, Lateinamerika, aber auch nach Algerien zu verfrachten, oder sie nach dem Nachweis ihrer ausländischen Herkunft dorthin zurückzuschaffen, oft unter Familientrennung, trat die Neuerung, einigen Familien von «Vaganten» und «Zigeunern» das Bürgerrecht einer Gemeinde und damit die Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsgenehmigung zu verschaffen, mit dem «Gesetz die Heimatlosigkeit betreffend» vom 3. Dezember 1850. Und es galt damals das Prinzip der Personenfreizügigkeit, sogar in einem weiteren Sinn als heute. Als der Kanton Uri die Gotthard-Route für Betreiber von Shows mit dressierten Tanzbären, vielfach Roma aus Osteuropa, sperren wollte, verhinderte dies der Bundesrat und schrieb der Urner Regierung am 21. Oktober 1872, solche Massnahmen würden «im Widerspruch sein mit dem allseitig und zumal in der Republik anerkannten Grundsatz der freien Zirkulation der Individuen.»

Auch andere ausländische Jenische, Sinti und Roma durften sich in dieser

Phase, ob in Wohnwagen oder sonstwie eingereist, in der Schweiz aufhalten, sofern sie gültige Papiere hatten und sich ihre Existenzmittel aus ihrem Handwerk, ihren Schaustellungen oder musikalischen Darbietung verschaffen konnten.

Illegal ist des «Zigeuners» Aufenthalt: Erneute Grenzssperre ab 1888

Aber die Grenzkantone, angeführt von Bern und Solothurn, erreichten vom Bund 1888, dass er ihnen, unter Preisgabe seiner Argumentation von 1872, zugestand, mittels eines Konkordats wieder die von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geprägte Zielvorstellung einer «zigeunerfreien» Schweiz polizeilich anzustreben. Im Bundesblatt vom 5. Mai 1888 steht:

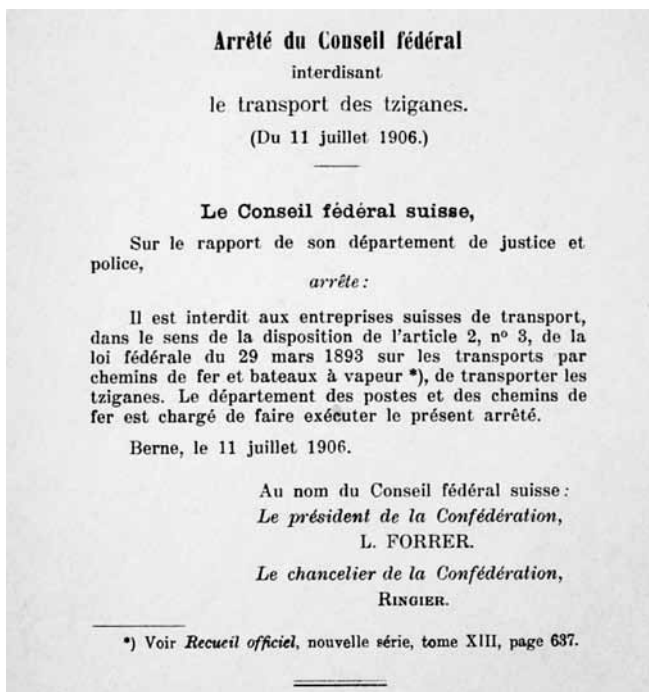
Es «haben schon vor mehreren Jahren verschiedene kantonale Behörden sich bemüht, ein Verfahren zu vereinbaren, welches den Eintritt der Zigeuner auf schweizerisches Gebiet möglichst erschweren sollte und, wenn es einzelnen oder Gruppen von Zigeunern doch gelungen wäre, in das Innere der Schweiz zu kommen, mit gegenseitiger Hülfe sich derselben zu entledigen. Die wiederholt besprochenen und theilweise auch zum Abschluss gekommenen Vereinbarungen genügten jedoch nicht. Es wurde daher auf einer Konferenz mehrerer kantonaler Polizeidirektoren, die im Juli 1887 in St. Gallen stattgefunden, die Abrede getroffen, künftig die Zigeuner am Betreten des schweizerischen Gebietes zu verhindern und diesen Grundsatz durch bestimmte und strenge Befehle an die polizeilichen Organe zu verwirklichen. Es ist hiedurch lediglich ein Verfahren adoptiert, das schon seit 1877 in mehreren Kantonen, z.B. Bern, Solothurn etc. (Bundesbl. 1879, II, 634 u. ff.), besteht und mit Erfolg angewendet worden ist. Seit her sollen sich 19 Kantone zur Beobachtung des gleichen Verfahrens entschlossen haben.»¹⁰

1906: «Zigeunertransportverbot» per Bundesgesetz

Am 11. Juli 1906 erliess der Bundesrat ein klar ethnisch diskriminierendes Ge-

«Zigeunertransport-
verbot»: Bundesgesetz
vom 11. Juli 1906.
Bild: Privatarchiv
Thomas Huonker

setz, das den «Transport von Zigeunern» mittels Dampfschiffen und Eisenbahnen auf schweizerischem Territorium verbot, mit Ausnahme polizeilicher Transporte gefangener Angehöriger dieser ansonsten von den modernen staatlichen schweizerischen Verkehrsmitteln ausgeschlossen Gruppe.



Einheimisches Gewerbe erwirkt Ausweisig konkurrierender Roma

Die Familie Ciorun (es gibt auch die Schreibweise Cioran) ist eine ursprünglich aus Rumänien stammende Romafamilie, von welcher inzwischen viele in Frankreich leben. Einige ihrer Mitglieder reisten 1911, von Berlin her kommend, in die Schweiz ein. Nach einem kurzen Aufenthalt in Bern mietete die Familie in Basel unter Vorauszahlung Wohnung und Werkstatt, meldete ihren Einzug bei der Behörde und begann mit Reparaturen und Herstellung von Kupferwaren. Binnen kurzem verlangten die einheimischen Kupferschmiede, in Wiederholung einschlägiger Auseinandersetzungen früherer Jahrhunderte, in

einem gemeinsamen Protestbrief vom 12. August 1911 ans Polizeidepartement Basel-Stadt, dass der Familie der Aufenthalt und das Gewerbe verboten werde. In der Folge wurde ein Detektiv losgeschickt, um die Verhältnisse abzuklären. Er stellte fest, dass die Papiere der Familie in Ordnung waren. Aus Rücksicht auf das einheimische Gewerbe wurden der Familie Gewerbepatent und Aufenthaltsgenehmigung jedoch nachträglich wieder entzogen. Es wurde ihnen noch erlaubt, die angefangenen Arbeiten fertig zu machen, aber das Annehmen neuer Aufträge wurde ihnen mit sofortiger Wirkung verboten. Somit verloren sie aufgrund der Intervention einheimischer Konkurrenten sowie der in deren Sinn aktiven Behörden ihre soeben aufgebaute wirtschaftliche Existenz.

Familie Ciorun verliess hierauf, unter ordentlicher Abmeldung, wie der damalige Chef des Basler Kontroll-Büros auf seiner Akte vermerkte, am 28. August die Schweiz und reiste nach Paris.

1911: Ein schweizerisches «Zigeunerregister» - «Kinder inbegriffen»

Im Zug des Aufbaus neuer bundespolizeilicher Instanzen, so des Zentralpolizeibüros mit Fingerabdruck-Register ab 1903, aber auch zur Koordination der diesbezüglichen Anstrengungen der Kantonspolizeikörpers, beschlossen der Bundesrat, das Parlament und die kantonalen Polizeidirektoren, ab 1911 ein spezifisches Verfahren zur umfassenden polizeilichen Abschreckung und zum möglichst lückenlosen Vollzug der 1888 und 1906 erlassenen diskriminierenden Einreise- und Transitverbote gegen «Zigeuner» einzuführen.

1911 arbeitete der Bundesbeamte Eduard Leupold ein «Programm betreffend Bekämpfung der Zigeunerplage», datiert auf den 3. Oktober 1911, zuhanden des EJPD aus. Das Programm umreist die Aufgreifung, die Inhaftierung zwecks polizeilicher Registrierung und die anschliessende Ausschaffung sämtlicher «Zigeuner», welche trotz der

schweizerischen Grenzsperrern in die Schweiz einzureisen versuchen. Leupolds Programm zur «Sanierung» dieser von ihm als «Landplage» bezeichneten Menschengruppe, vergleicht die illegale und kriminalisierte Lebensweise der ethnischen Gruppe der «Zigeuner» mit den Aktivitäten der polizeilich ebenso verabscheuten politischen Gruppe der Anarchisten. Es statuiert, die «Zigeuner» seien noch weit «staatsfeindlicher» als die Anarchisten:



Karte aus der Registratur der Berner Kantonspolizei aus dem Jahr 1906. Die kantonalen Registerinträge betreffend «Zigeuner» wurden ab 1911 in Kopie auch im nationalen «Zigeunerregister» gelagert.
Bild: Privatarchiv Thomas Huonker

«Die Zigeuner (...) setzen sich in beständigen und bewussten Widerspruch mit den Gesetzen und Verordnungen des Bundes über das Zivilstandswesen, da sie keine Geburten in die Zivilstandsregister eintragen lassen, keine bürgerliche Trauung eingehen und dadurch jede Fixierung des Personenstandes verunmöglichen. Durch ihre unstete Lebensweise entziehen sie sich jeder zivilstandsamlichen Kontrolle und damit auch jeder auf die Verletzung der Zivilstandsvorschriften gesetzten Strafe. Sie sind somit refraktär gegen jede bürgerliche Ordnung und staatliche Autorität, und zwar nicht nur

theoretisch, wie viele Bekenner anarchistischer Theorien, sondern täglich mit der Tat.»¹¹

Einzelne Kantone hatten bereits auf eigene Faust mit der Registrierung aller aufgegriffenen und ausgeschafften «Zigeuner» mittels Polizeifotografie, Fingerabdrücken und Körpervermessung begonnen, so der Kanton Bern.

Das von Leupold 1907 vorgeschlagene schweizerische Zigeunerregister wurde ab 1911 in den zentralpolizeilichen Stellen des Bundes geführt, wohin die Zentralen der Kantonspolizeikörpers jeweils Doppel der entsprechenden Fingerabdrücke, Fotografien und Personalien aus den eigenen Karteien lieferten; es stand in Austausch mit Polizeistellen der Nachbarstaaten, insbesondere mit der polizeilichen Münchner «Zigeunerzentrale», später auch mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKKP, ab 1946 Interpol, gegründet 1923). Nach eingehenden verwaltungsmässigen Abklärungen und gestützt auf wissenschaftliche Gutachten gelangte auch der Chef der Justizabteilung des EJPD zum Schluss, dass ausländische «Zigeuner», ihrer nicht sesshaften Lebensweise wegen eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellten und deshalb nach Art. 70 BV aus der Schweiz auszuweisen seien.

Am 27. Juni 1913 erliess das eidgenössische Justizdepartement ein Kreisreiben an alle kantonalen Polizeidirektionen, worin neu nicht nur die Grenzkantone (wie schon seit 1888), sondern alle Kantone in die erneuerte strikte Vertreibungspolitik gegen «Zigeuner» eingebunden wurden:

«Die Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren hat in ihrer Tagung vom 21. Oktober 1912 in Sachen der Zigeunerfrage beschlossen, es sei darauf zu halten, dass die Zigeuner nunmehr in allen Kantonen zum Zwecke der Identitätsfeststellung und nachherigen Abschiebung interniert werden, und es sei unser Departement ersucht, die Frage der interimistischen Unterbringung der Zigeuner in Anstalten, wo sie zur Arbeit ange-

halten werden könnten, weiter zu prüfen, wobei insbesondere die Internierung in der bernischen Zwangsarbeitsanstalt Witzwil ins Auge zu fassen wäre. (...) Es wird daher folgendes Verfahren Platz greifen: Die kantonalen Polizeibehörden benachrichtigen unser Departement so rasch als möglich von der erfolgten Festnahme einer Zigeunergesellschaft, unter Angabe der Personalien jeder einzelnen Person, Kinder inbegriffen, (...) und unter Einsendung von je drei daktyloskopischen oder anthropometrischen Karten jeder Person von über 16 Jahren (soweit nicht feststeht, dass sich solche Karten bereits in der Registratur des schweizerischen Zentralpolizeibureaus befinden).»¹²

Internierung und Familientrennung ab 1913

Statt sie wie bisher von einem Kanton in den andern abzuschieben, wurden alle von der Polizei aufgegriffenen ausländischen «Zigeuner» ab 1913 interniert.

Die Männer wurden, bis ein Entschluss über den weiteren Aufenthalt vorlag, in der bernischen Zwangsarbeitsanstalt Witzwil inhaftiert, die Frauen und Kinder in kantonalen, oftmals von privaten karitativen oder religiösen Organisationen geführten Obdachlosenheimen wie beispielsweise jenen der Heilsarmee, untergebracht.

Im Anschluss an das «Identifikationsverfahren», bei dem die Polizeibehörden anthropometrische und daktylo-

loskopische Daten für die «Zigeunerregistratur» erhoben, und bis zu dessen ordnungsgemässen Abschluss meist Wochen und oft Monate der Familientrennung und Inhaftierung verstrichen, wurden die Familien wieder zusammengeführt und über die Grenze gestellt. Bis zu Beginn des Ersten Weltkrieges wurden auf diese Weise insgesamt 144 Personen ausgeschafft.

In der 1895 auf einem ehemaligen Sumpfgelände eröffneten Anstalt Witzwil, Kanton Bern, dem grössten Landwirtschaftsbetrieb der Schweiz, wurden die internierten Roma, Sinti und Jenischen zusammen mit anderen Inhaftierten in der Landwirtschaft, beim Torfstechen und bei der Geländemelioration durch Entwässerung eingesetzt.

Josef Anton R.: Ein Zürcher Amtsvormund, ein deutscher Nazi-Arzt und ein Berner Psychiatrie-Professor beschliesst die Kastration

1916 war auch die Sinti-Familie R. illegal in die Schweiz eingereist, um dem Krieg zu entgehen. Nach einiger Zeit wird sie aufgegriffen, der Vater wird in Witzwil inhaftiert, die Kinder mit der Mutter werden ins Heilsarmeeheim an der Molkenstrasse 6 in Zürich verbracht. Die Mutter der internierten und getrennten Sinti-Familie R. starb 1920. Der Vater wurde im selben Jahr aus Witzwil entlassen. Die angeblich zwecks «Identifikation» vollzogene Haft hatte vier Jahre gedauert. R. wurde mit seinen Kindern ausgewiesen, musste aber seinen kranken Sohn Josef Anton R. im Kinderspital Zürich zurücklassen. Dieser verblieb in der Folge, getrennt von Vater und Geschwistern, in der Schweiz und wuchs in Heimen und als Verdingkind auf. Sein Vormund war der Zürcher Amtsvormund Robert Schneider, der auch als Vormund des Schriftstellers Friedrich Glauser amtierte. Die Versorgungskosten bezahlte die Polizeiabteilung, Bern, und zwar aus dem jährlich vom Parlament bewilligten «Zigeunerkredit». Der von seiner Familie isolierte, von seiner

*Insassen der Straf- und Internierungsanstalt Witzwil, Kanton Bern beim Torfabbau, um 1915.
Bild: Privatarchiv Thomas Huonker*



Waldau-Bern, 31. Juli 1934

Direktion der psychiatrischen
Universitätsklinik und Heil-
und Pflegeanstalt Waldau/Bern

A b s c h r i f t .

M.

An die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich
Bureau, s. Hdn. von Herrn Dr. Schneider
Z ü r i c h , Selnaustrasse 9

Am 18. Juni 1934 wurde uns von Herrn
G [REDACTED], dem Leiter des Männerheims Künig, Ihr
Mündel Josef R [REDACTED], geb. (nach eigener Angabe) am
17. August 1905 in Sausheim im Elsass, unbekannter
Staatsangehörigkeit, zugeführt. Gleichzeitig ersuchten
Sie uns, Ihnen über das Ergebnis unserer Untersuchung
ein Gutachten zu erstatten. Im besonderen soll die
Frage geprüft werden, ob R [REDACTED] wegen seiner sexuellen
Anomalien nicht zu kastrieren sei, oder ob, bei nega-
tiver Beantwortung dieser Frage, andere zweckmässige Behand-
lungen vorgeschlagen werden könnten.

Sein ganzes Verhalten kann man einfühlend einigermaßen ver-
stehen, wenn man bedenkt, dass er nicht Schweizer,
sondern Zigeuner ist. Es soll damit nicht gesagt sein,
dass alle Zigeuner moralisch und intellektuell schwach-
sinnige Leute wären, aber ein Hang zum Vagabundieren und
Sich-sorglos-in-der-Gegenwart-gehen-lassen scheint ihnen
doch angeboren zu sein. Versuche, Zigeuner zu einem
geordneten Leben zu erziehen, haben fast immer fehl
geschlagen. Sie kennen keine Unterstellung unter einen
Lebensplan und kennen auch keine Arbeit mit Ziel auf
lange Sicht. Man kann von ihnen kein bürgerliches Leben
verlangen und kann ihnen keine sogenannten bürgerlichen
Lebensaufgaben geben.

dortigen Arbeitsanstalt wird er unter ständiger Aufsicht
brauchbar arbeiten. Ferner schlagen wir vor, ihn zu
kastrieren, um ihm die triebhaften Anreize zu seinen auch
in der Anstalt nicht unmöglichen, vor allem aber bei
Entlassungsversuchen drohenden, sexuellen Angriffen zu
schwächen. Absolut sichere Erfolge kann man dabei zwar
nicht versprechen, aber sie sind doch wahrscheinlich.
Folge davon könnten allerdings hypochondrische Beschwerden
sein, die von neuem eine Versetzung in eine Heil- und Pflege-
anstalt notwendig machen könnten. Sollte R [REDACTED] sich
mit der Kastration wider Erwarten nicht einverstanden
erklären, so muss durch Sterilisation wenigstens unbe-
deingt verhütet werden, dass R. Kinder in die Welt setzt, die
eine so schlechte Erbmasse mitbekommen würden, dass sie
nur sich und dem Staat zur Last leben würden. Nur unter
dieser Bedingung könnte R. nach Jahren überhaupt wieder
versuchsweise einmal auf freien Fuss gesetzt werden.--

Mit vorzüglicher Hochachtung

sig. Dr. H. Jancke

Ass.-Arzt

einverstanden: sig. Klaasi

Drei Auszüge aus dem
Gutachten Jancke /
Klaasi vom 31. Juli
1935.
Bild: Privatarchiv
Thomas Huonker

Krankheit (Meningitis) gezeichnete Anton R. fiel durch Diebstähle, deren Erlös er in Süßigkeiten umsetzte, sowie durch plumpe sexuelle Annäherungsversuche aus dem Rahmen seiner Umgebung und wurde im Juli 1934 psychiatrisiert.

Der deutsche Psychiater Herbert Jancke (1898 – 1993), damals ein bekennender Nazi, erstellte zusammen mit dem Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik Waldau in Bern, Jakob Klaesi, am 31. Juli 1934 ein Gutachten über den 1905 geborenen, von seiner Familie getrennten und isoliert in Heimen, als Verdingkind und in Anstalten aufgewachsenen Sinto Josef Anton R., wonach dieser zu kastrieren sei. Die Kastration wurde vorgenommen.

1937 enthoben die Berner Behörden Herbert Jancke wegen seiner nazistischen Gesinnung sämtlicher Posten an der Universität Bern. Er ging als Psychiater nach Bonn. Josef Anton R. verblieb bis zu seinem Tod 1972 in schweizerischen Arbeitsanstalten, zuletzt in der von den umliegenden reformierten Kirchgemeinden betriebenen Armenanstalt Kappel bei Zürich.

*Django Reinhardt
(1910–1953).
Bild: Privatarchiv
Thomas Huonker*



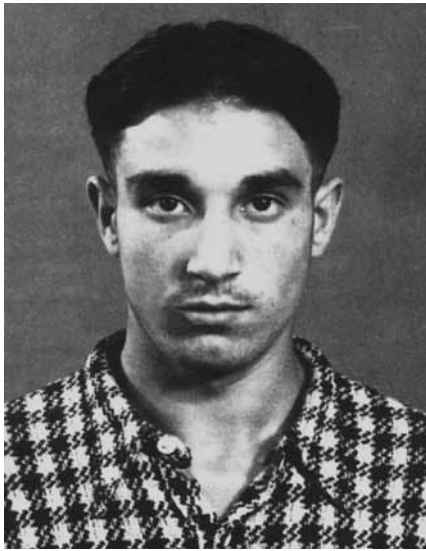
Zurück in den Holocaust: Ausschaffungen aus der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus

Sinti, Roma und Jenische, die vor dem Holocaust in die Schweiz zu fliehen versuchten, wurden, sofern behördlicherseits als «Zigeuner» erkannt, ausnahmslos ins Nazireich zurückspediert. Selbst den weltbekannten Jazzgitarristen Django Reinhardt, den der Offizier auf der deutschen Seite, ein Jazzfan, passieren liess, wiesen die schweizerischen Grenzer 1943 wieder zurück, als er in der Nähe von Genf in die Schweiz fliehen wollte.

Gegen Ende des Kriegs, am 12. Juli 1944, erliessen die Schweizer Zuständigen eine neue Regelung, wonach «an Leib und Leben gefährdete» Personen, welche in der Schweiz Schutz suchten, an der Grenze nicht mehr aufgehalten und zurückgewiesen sollte. Dies galt aber nicht für «Zigeuner»; das 1888 gegen sie erlassene Einreiseverbot blieb weiterhin in Kraft und wurde erst 1972 aufgehoben. So hinderten schweizerische Grenzwächter bei Genf am 21. August 1944 eine «famille de 12 romanchels» an der Flucht in die Schweiz und wiesen sie an der Grenze ab.

Anton Reinhardt: 1944 in die Schweiz geflohen, ausgeschafft, Ende März 1945 von der SS erschossen

Der siebzehnjährige Sinto Anton Reinhardt wird im Sommer 1944 von den Nazis vor die Alternative gestellt, sich entweder zwangssterilisieren zu lassen oder nach Auschwitz abtransportiert zu werden. Er flieht aus dem Spital Waldshut und schwimmt am 25. August über den Rhein in die Schweiz. Anton Reinhardt gibt in einer Einvernahme durch schweizerische Polizeibehörden zu Protokoll: «*Verschiedene Verwandte meiner Mutter wurden von den Deutschen in das Konzentrationslager Auschwitz bei Kattowitz, Oberschlesien, gesteckt. Das gleiche Schicksal sollte mir nun nach Aussagen der Kriminalpolizei und Gestapo in Waldshut anlässlich meiner dortigen Haft blühen.*»¹³



Anton Reinhardt
(1927–1945).
Bild: Privatarchiv
Thomas Huonker

Doch dessen ungeachtet wird Anton Reinhardt von den Schweizer Behörden am 8. September 1944 ins Elsass abgeschoben, fällt dort den Nazis erneut in die Hände und wird in das KZ Natzweiler-Struthof bei Schirmeck abtransportiert. Nach einem zweiten Fluchtversuch wird er am 31. März (Ostersamstag) 1945 vom SS-Mann Karl Hauger, unter Mithilfe des Wehrmachtsoffiziers Franz Hindenburg Wipfler und weiterer SS-sowie Volkssturmmänner erschossen. Hauger und Wipfler kommen 1958 vor Gericht und müssen kurze Gefängnisstrafen verbüssen.

Fortdauer der Einreisesperre gegen «Zigeuner» bis 1972

Im September 1954 wiesen die Schweizer Behörden die «Zigeunerfamilien» Sch. und W., welchen die Einreise in die Schweiz trotz fortbestehender amtlicher Einreisesperre gegen «Zigeuner» gelungen war, umgehend aus, ungeachtet ihrer gültigen deutschen Reisepässe.

Mit polizeilicher Ausnahmegewilligung durften hingegen im Jahr 1957 Roma aus 14 Ländern am internationalen Treffen der Zigeunermissionen in Sevelen, Kanton St. Gallen, teilnehmen. 1958 liess ein Genfer Grenzwächter die Familien Sch. und W. einreisen, weil er «die

Einreisenden nicht als Zigeuner erkannt» hatte. Dies stellten hingegen kantonale und bundespolizeiliche Polizeikräfte mittels erkennungsdienstlichem Datenaustausch mit dem BKA in Wiesbaden fest, worauf die zur Identifizierung Festgehaltenen umgehend erneut ausgewiesen werden, wie schon 1954, und wie 1969 ein weiteres Mal.

Das Kreisschreiben der Eidgenössischen Fremdenpolizei an die Polizeidirektionen der Kantone sowie an die schweizerischen Botschaften in Westeuropa vom 17. Oktober 1960 bekräftigte das seit 1888 bestehende Einreiseverbot für «Zigeuner» in die Schweiz:

«Die Erfahrungen der letzten Zeit haben bestätigt, dass die Einreise von Zigeunern auch heute noch unter allgemeinen polizeilichen und unter speziellen fremdenpolizeilichen Gesichtspunkten unerwünscht ist. Sämtliche Zigeuner sind deshalb an der Grenze zurückzuweisen, gleichgültig ob sie ein normalerweise für den visumsfreien Grenzübertritt gültiges heimatliches Ausweispapier oder einen mit einem konsularischen Visum versehenen Reiseausweis besitzen.»¹⁴

Erst mit dem Kreisschreiben vom 6. Juli 1972 hob die schweizerische Fremdenpolizei ihr generelles Einreiseverbot für ausländische «Zigeuner» nach öffentlichen Protesten aus dem Ausland auf. Die 1888 erneuerte schweizerische Einreisesperre gegen «Zigeuner» war somit nicht ganz so lange wie der 1471 ausgesprochene Tagsatzungsbeschluss, aber doch auch 84 Jahre lang in Kraft geblieben. Stets war es jedoch auch so, dass trotz der fortgesetzten, diskriminierenden und meist ohne humanitäre Rücksichten brutal durchgeführten behördlichen Versuche, die Schweiz «zigeunerfrei» zu halten, es einzelnen Roma oder Sinti respektive Angehörigen anderer polizeilich unter den Begriff «Zigeuner» subsumierter Gruppen, immer wieder gelang, diese rassistische Politik zu unterlaufen und dennoch in der Schweiz ihr Existenzrecht zu behaupten. Das gilt neben drei Sinti-Fami-

lien, deren Aufenthalt in der Schweiz ab 1936 toleriert wurde, deren Angehörige aber erst in den 1990er Jahren das Schweizer Bürgerrecht erhielt, auch für einige Individuen und Familien von Roma, deren Bemühungen gelangen, so zu leben, dass sie nicht als «Zigeuner» eingestuft wurden.

Die von Grenz- und Polizeibehörden teilweise nicht erkannte Einreise und Niederlassung von sesshaften Roma als Fremdarbeiter und Flüchtlinge, unter Unterlaufung des bestehenden Einreiseverbots, vor allem seit den 1950er Jahren

Einreise und ständiger Aufenthalt in der Schweiz glückten Roma auch dank der antikommunistisch geprägten, sehr wohlwollenden Aufnahme von Flüchtlingen aus Ungarn 1956 und der Tschechoslowakei 1968.

Prominentes Beispiel ist der bereits erwähnte Arzt und Rom Dr. Jan Cibula. Er war einer der wenigen in die Schweiz eingereisten Angehörigen dieser Minderheit, der sich offen als solcher deklarierte; die grosse Mehrheit der in der Schweiz lebenden Roma wagt dies bis heute nicht, aus Angst vor negativen Folgen für das eigene Berufsleben sowie für das Wohlergehen der Familienmitglieder.

Eine weitere Möglichkeit, in der Zeit vor 1972 als Roma unerkannt und der bestehenden Einreisesperre zum Trotz in die Schweiz zu gelangen, war die Einwanderung von Roma aus Jugoslawien und von Gitanos aus Spanien als Fremdarbeiter. Diese Einwanderer wurden teilweise von hauptsächlich wirtschaftlich denkenden Instanzen «rekrutiert», die bei diesen Anwerbungen von Arbeitskräften über rassistische Vorurteile und ethnische Zugehörigkeit hinwegsehen und in erster Linie an deren Arbeitsleistung und kostengünstigen Einsatz interessiert waren. Auch die aus dem Anstieg der Zahl der Fremdarbeiter resultierende Abwehrwelle gegen die damaligen Immigranten begnügte sich damit,

diese als «Ausländer» anzufinden. Bei dieser «Rekrutierung» standen andere Prioritäten als ethnisch oder religiös geprägte Ängste im Vordergrund.

Ob darunter mehr oder weniger Roma waren, interessierte nicht, auch nicht, ob sie Muslime oder Christen waren.

Viele dieser Immigranten erhielten keine Anerkennung ihrer heimatlichen Ausbildung. Auch Fachkräfte, ja sogar akademisch gebildete Emigranten aus diesen «Rekrutierungen» kamen, etwa durch das Saisonierstatut gezwungen, nur an Stellen mit unqualifizierter Arbeit (als Bauernknechte, Bauhandlanger, Hilfsarbeiter). Sie mussten, wollten sie auch in der Schweiz qualifiziertere Arbeiten verrichten, die entsprechenden schweizerischen Ausbildungen in Selbstfinanzierung nachholen.

Privilegierte Aufnahmen von Roma aus Ex-Jugoslawien als besonders verletzliche Flüchtlingsgruppe ab 1999

Die Kriege zwischen einzelnen Teilnationalitäten und Religionsgruppen, welche auf die säkular und international geprägte jugoslawische Epoche unter Tito folgten, trafen die Gruppen der Kosovaren und der Roma, die nicht über Strukturen als Teilrepubliken verfügten, besonders hart. Die Kosovaren vermochten, mit internationaler Hilfe, solche staatlichen Strukturen nachträglich notdürftig aufzubauen; die Roma strebten das auch in dieser Lage nicht an, so wenig wie in früheren Phasen des *Nation-Building*. Sie hofften vielmehr auf Toleranz, Minderheitenschutz und Akzeptanz kultureller und religiöser Vielfalt. Viele Roma sind Muslime. Gerade diese rechtsstaatlichen Prinzipien wurden und werden aber im nationalistisch aufgeheizten Klima dieser Kriege und der Folgejahre immer wieder missachtet und verletzt. Vielen Roma blieb nur die Flucht.

In der Schweiz führte diese Konstellation zu einer Novität. Erstmals in der Geschichte der Schweiz war es für Roma,

insbesondere aus dem Kosovo, ein Vorteil bei der Einreise, ihre Identität als Angehörige dieser Gruppe offen zu legen. Denn das Gutachten «Die flüchtlingsrechtliche Situation asylsuchender Roma und Aschkali in der Schweiz» von Professor Walter Kälin unter Mitarbeit von Andreas Rieder und Fürsprecherin Judith Wyttenbach vom 27. November 1999 wies darauf hin, dass die Fluchtgründe und die Asylansprüche von Roma aus Ex-Jugoslawien, insbesondere aus dem Kosovo, aufgrund ihrer speziellen Verfolgungs- und Gefährdungslage besonders berechtigt waren, was zu einer erleichterten Aufnahme führte.

Heute gibt es 50 000–100 000 schweizerische Roma

Die Einbürgerungsformalitäten wurden in der Schweiz ab 2000 vereinfacht. Das erleichterte zunächst den als Fremdarbeiter in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren eingewanderten Roma die Einbürgerung, später auch den Flüchtlingen aus den Kriegen in Ex-Jugoslawien.

Somit hat die Schweiz, entgegen einer verfehlten, rassistischen und inhumanen Politik, die jahrhundertlang brutal darauf abzielte, «Zigeuner» aus der Schweiz fernzuhalten, seit einigen Jahren, wie andere europäische Länder schon seit Jahrhunderten, ebenfalls eine recht grosse Minderheit von Staatsbürgern, die Roma im engeren Sinn eines osteuropäischen Ursprungs sind; sie wird auf 50 000 bis 100 000 Personen geschätzt. Ihre Zahl ist somit unterdessen höher als die der Jenischen und Sinti in der Schweiz, deren Anzahl schätzungsweise bei 40 000 bis 50 000 liegt.

Diese schweizerischen, überwiegend sesshaften Roma werden aber kaum wahrgenommen als endlich legal anwesende Volksgruppe, weil der polizeilich- mediale Fokus der Wahrnehmung von Roma in der Schweiz auf die angeblich den schweize-

rischen Regelungen nicht entsprechende zeitweise, vorübergehende und punktuelle Anwesenheit von oft aus Frankreich einreisenden fahrenden Roma gerichtet ist.

Die vielfach von rassistisch eingestellten Hetzern angefachten Diskussionen um diese kurzzeitigen Niederlassungen von fahrenden Roma werden auch dadurch aufgeheizt, dass gegenüber diesen Menschen, ebenso wie gegenüber den einheimischen, überwiegend jenischen Fahrenden, seitens der zuständigen Behörden eine künstliche Knappheit von Plätzen für ihre Wohnwagen aufrecht erhalten wird. Diese Verweigerung von Lebensraum und Plätzen dauert an, auch mehr als vierzig Jahre nach dem Ende der Einreisesperre gegen ausländische Fahrende und der Beendigung der Verfolgung der Jenischen in der Schweiz, die beide bis in die 1970er Jahre anhielten.

An dieser mangelnden politischen Akzeptanz und weitgehend fehlenden kulturellen Förderung der schweizerischen Roma haben auch die bisherigen wissenschaftlichen Forschungsprojekte und Tagungen zur Erklärung, Aufarbeitung und Kritik der geschichtlichen und soziologischen Hintergründe erst wenig ändern können. Sie liefern aber Orientierung auf dem Weg zur vollen Anerkennung auch unserer schweizerischen Roma, ebenso wie der Sinti und Jenischen, als ethnische Minderheiten, als förderungswerte Volksgruppen und Kulturträger in der von ihren verfassungsmässigen Grundgedanken her, wenn auch nicht immer in ihrer gesellschaftlichen Praxis, auf kulturelle Vielfalt, Gleichberechtigung und Minderheitenschutz ausgerichteten Eidgenossenschaft. ●

Anmerkungen

¹ online auf <http://www.e-codices.unifr.ch/de/bbb/Mss-hh-10016/39>.

² aus Philipp Anton Segesser (Hg.): *Amtliche Abschiedsammlung*, Bd. 2, Luzern 1863, S. 419. «Heimbringen» bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Abgeordneten die Durchsetzung der Beschlüsse an die lokalen Zuständigen weiterleiteten.

³ In modernisierter Schreibweise zitiert nach Rüdiger Vossen: *Zigeuner – Roma, Sinti, Gitanos, Gypsies. Zwischen Verfolgung und Romantisierung*, Frankfurt/Main 1983, S. 29.

⁴ Zitiert nach: Reimer Gronemeyer: *Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen, Quellen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert*, Giessen 1987, S. 88.

⁵ vgl. Emil Dreifuss: *Die Juden in Bern, Ein Gang durch die Jahrhunderte*, Bern 1983, S. 8, S. 10, S. 15, S. 16.

⁶ vgl. Claude Kupfer / Ralph Weingarten: *Zwischen Ausgrenzung und Integration, Geschichte und Gegenwart der Jüdinnen und Juden in der Schweiz*, Zürich 1999; siehe auch Oliver Landolt: «Wie die Juden zu Diessenhofen ein armen Knaben ermurtend,

und wie es ihnen gieng.» Ritualmordvorwürfe und die Judenverfolgungen von 1401, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 73, 1996, S. 161–194.

⁷ Amtliche Abschiedsammlung, Bd. 4., Abt. I, S. 626.

⁸ Eidgenössische Abschiede V 2, 839, 1359). (Karl Hafner; Geschichtlicher Teil, in: Karl Hafner / Emil Zürcher (Hg.): Schweizerische Gefängniskunde. Bern 1925, S. 1-40, S. 4 f.

⁹ Signatur F4 SCH 738.

¹⁰ Die Bundesblätter sind auf der Webseite des Bundesarchivs digital online abrufbar: <https://www.amtsdruckschriften.admin.ch/start.do>

¹¹ Bundesarchiv-Dossier E 21 / 20605

¹² Bundesarchiv-Dossier

¹³ Abhörungsprotokoll der Aargauer Kantonspolizei vom 30. August 1944, im Bundesarchiv-Dossier E 4264 (-) 1985 / 196, Bd. 1072

¹⁴ Kreisschreiben der Fremdenpolizei an die Polizeidirektionen sowie an die schweizerischen Botschaften in Westeuropa vom 17.10.1960, im Archiv des Bundesamtes für Polizei, Signatur 740.10.03.

Workout für Engagierte

◆ *Workout meint in der Sprache des zum neuengesellschaftlichen Treffpunkt avancierenden Fitnessraums den Aufbau und das Fithalten der Muskulatur. In ironischer Anlehnung an diesen Begriff erzählen Menschen aus verschiedenen Zusammenhängen in der Rubrik «Workout für Engagierte» davon, wie sie es schaffen, in dürftiger Zeit die Kraft für ihr Engagement zu finden und zu erhalten.*

◆ Sie heissen Bernadette, Marlise, Heidi, Anita, oder auch Edith, Marie-Therese, Renate, Luisa, Omer, Simon, Selina, Gian-Lorenzo oder Ruth. Sie treffen regelmässig Asylsuchende, um mit ihnen deutsch zu konversieren; arbeiten an freien Schultagen mit den Kindern im Schulgarten oder helfen ihnen beim Lernen; sie organisieren Mittagstische und bieten Fahrdienste an; sie gehören zum Team von Freiwilligen, die wöchentlich Spaziergänge unternehmen mit jungen unbegleiteten Flüchtlingen, die tagsüber in engen Verhältnissen im Asylzentrum leben. Sie bieten Computerkurse an, bringen Menschen aus unterschiedlichsten Kulturen zum Jassen an den Tisch und organisieren Jassmeisterschaften. Warum tun sie das?

Es sind alles nicht unterbeschäftigte Frauen und Männer, die sich engagieren, im Gegenteil. Die meisten von ihnen stehen mitten im Erwerbsleben, haben familiäre Verpflichtungen. Warum sorgen sie sich für andere Menschen, in diesem Fall für Asylsuchende, die noch nicht lange in der Schweiz sind und ohnehin keine grossen Chancen haben, hier zu bleiben, und helfen ihnen, etwas Fuss zu fassen in dieser für sie so fremden Umgebung, ein kleines bisschen heimisch zu werden? Warum tun sie das?

Weil es eine befriedigende Tätigkeit ist? Weil es Spass macht? Weil man selber viel lernen kann? Weil es Sinn macht? Weil es das eigene Leben bereichert?

Und was tun sie, wenn sie all jene Arbeit leisten, die auch als Care-Arbeit bezeichnet wird? Sie leisten Notwendigkeiten. Bei allen persönlichen Motiven, die immer auch eine Rolle spielen: Sie tun es, weil sie es tun müssen, einfach weil es notwendig ist. Kaum einer oder einem

nützt ihr freiwilliges Engagement für die eigene Karriere. Notwendigkeit wurde seit der Antike und wird auch heute oft als Gegensatz zu Freiheit gedacht. Das, was notwendig war oder ist, die Voraussetzung für ein gutes Leben, wurde und wird delegiert – an Frauen, an bezahlte Arbeitskräfte.

Doch notwendige Tätigkeiten sind nicht einfach Voraussetzung für gutes Leben, sie sind Teil des guten Lebens selbst. Damit wird die Zweiteilung zwischen dem Reich der Notwendigkeit und dem Reich der Freiheit aufgehoben. Das Notwendige gehört unverzichtbar zum guten Leben dazu.

Das Notwendige tun ist kein äusserer Zwang. Simone Weil hat dafür das Bild der Schwerkraft vorgeschlagen. Es müsste gelingen, meint sie, die «moralische Schwerkraft» für sich arbeiten zu lassen, sodass die Notwendigkeit einer Situation uns sozusagen mit sich zieht in Richtung auf das Gute. Ihrer Ansicht nach kann das gelingen, wenn man selbst in einer Situation ganz anwesend ist, sich ihr aussetzt. Auf diese Weise wird der Dualismus zwischen äusserem Zwang und innerer Freiheit aufgelöst. Nicht die Vernunft ermöglicht es uns, das Gute zu erkennen und zu tun, sondern die «Schwerkraft» der jeweiligen Situation, die uns, wenn wir ihr die notwendige Aufmerksamkeit entgegenbringen, wenn wir also genau hinsehen und uns darum bemühen, die Realität zu verstehen, unweigerlich «zwingt», dieses oder jenes zu tun.

Vielleicht hilft uns diese Perspektive, ganz offensichtlich Dinge wieder zu sehen, die notwendig sind, auch wenn sie sich nicht rechnen, und zwar ohne weitere Begründung, einfach nur weil es richtig ist. Dabei hilft uns kaum die Einsicht in die Notwendigkeit weiter. Es braucht die Freiheit, sich auf das «Sehen der Notwendigkeit» einzulassen.

Li Hangartner

Li Hangartner ist feministische Theologin, noch bis Mai dieses Jahres Bildungsbeauftragte im Romero-Haus, danach freischaffend und nach neuen Aufgaben Ausschau haltend.

Aus der Bewegung

Aus dem Vorstand

Jahresversammlung der TheBe 2017 am 17. Juni im RomeroHaus Luzern

Die Jahresversammlung der TheBe findet dieses Jahr wieder am gleichen Tag wie die JV der Religiösen Sozialisten und der Freundinnen und Freunde der Neuen Wege statt. So kann das gegenseitige Kennenlernen und Miteinander vertieft werden. Für den inhaltlichen Teil ist dieses Jahr der Vorstand der TheBe verantwortlich. Wir greifen das Thema dieses Heftes der Erwägungen auf und beschäftigen uns mit der Geschichte und Gegenwart der Roma in Europa und der Schweiz. Referenten sind der Hauptautor dieser Ausgabe der Erwägungen, Thomas Huonker und Kemal Sadulov.

Programm:

9.00–9.30	Kaffee
9.30–10.30	JV TheBe
10.45–11.45	JV Resos
11.50–12.50	Mittagessen
13.00–14.45	JV FreundInnen der <i>Neuen Wege</i>
15.00–17.00	Vortrag und Diskussion: 600 Jahre Roma in Europa/CH mit Thomas Huonker und Kemal Sadulov

Termine

24. März, 16.00–22.00 Uhr
RomeroTag im RomeroHaus Luzern

29. März, 19.30 Uhr
Politisches Abendgebet, Maihofkapelle
Luzern

Ostermontag, 17. April, 11.30–15.15/16.20
Uhr in Friedrichshafen.

Internationaler Bodensee-Friedensweg
«Von der Kriegslogik zu einer Friedens-
kultur – unser Weg», mit Uno-Korrespon-
dent Andreas Zumach, Nationalrätin
Claudia Friedl und weiteren Rednerinnen
und Rednern.

Fähre Romanshorn ab 10.36 Uhr. Um 11.30
Uhr Besammlung bei der Fähre zum De-
monstrationszug durch die Stadt. Unter-
wegs werden drei kurze Reden gehalten:
Anna Rieger zum Thema «Rüstungskon-
version», Claudia Haydt zu «Zivile Kon-

fliktlösung, aber wie?», Nationalrätin
Claudia Friedl zu «Europa und die Solida-
rität mit den Menschen in der Osttürkei»

Nach einer Mittagspause mit Verpfle-
gungsmöglichkeiten und Musik spricht
zum Abschluss Uno-Korrespondent An-
dreas Zumach, Genf zum Thema «Frie-
denskultur entwickeln – die zentrale
Herausforderung für uns alle.»

Ende 15.15 Uhr, anschliessend Podium mit
allen RednerInnen. Näheres zu Programm,
Anreise und den Veranstaltern: [www.
bodensee-friedensweg.org](http://www.bodensee-friedensweg.org)

Donnerstag, 11. Mai, 17.20–20.30 Uhr
Kirchliches Zentrum Bürenpark Bern
(Bürenstr. 10)

Kirche und Wirtschaft am Beispiel der
Konzernverantwortungsinitiative
Herzliche Einladung zu einem offenen
Austausch!

Themen: Anliegen der Konzernverant-
wortungsinitiative und aktueller Stand,
theologisches Argumentarium für das
Engagement der Kirchen, Konkret: Kon-
takte mit Betroffenen, Kovi-Kirchgemein-
den, gewaltlose Aktionen ..., Idee «Kovi-
Tagung», Imbiss

Wo sind die Stimmen der Kirchen bzgl.
Konzernverantwortungsinitiative? Wa-
rum sollen/müssen wir uns hier hörbar
machen? Was legitimiert uns als Kirchen,
uns einzumischen? Wie können wir die
kirchliche Basis breit für die Anliegen
sensibilisieren?

Wir freuen uns auf MitdenkerInnen
und einen bestärkend-verbindenden
Abend!

*Jacqueline Keune, Jan Tschannen,
Stephan Tschirren, Ueli Wildberger
Kirche?NordSüdUntenLinks*

Gruppen

Erwägungen

Journal der Theologischen
Bewegung für Solidarität
und Befreiung – TheBe

Redaktion dieser Ausgabe

Peter Zürn,
peter.zuern@swissonline.ch
Mehr Informationen unter
www.thebe.ch

Administration

TheBe, Postfach 4203,
6002 Luzern
info@thebe.ch,
www.thebe.ch

Abopreis

Das Journal der Theologi-
schen Bewegung für Soli-
darität und Befreiung er-
scheint zwei Mal im Jahr
– im Februar und August
als Beilage der *Neuen Wege*.

Das Abonnement ist
Bestandteil der Mitglied-
schaft der TheBe.

Mitgliedschaft

Wollen Sie Mitglied der
Theologischen Bewegung
für Solidarität und Befrei-
ung werden? Schicken Sie
ein E-Mail mit Ihrer Adresse
an info@thebe.ch.

Der Mitgliederbeitrag liegt
bei Fr. 30.–, der Solidaritäts-
beitrag bei Fr. 50.–.